

3/19,20

Spezielle Bebauungspläne Feilfeld, Bündenfeld und Geugens-
bühl.

Spezielle Bauvorschriften

Plan No. 8 und 9 im Quartet 1 : 1000 vom September 1956.

Die Einwohnergemeinde Bellach setzt gemäss Art. 13 des Baureglements in Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes vom 1.3.1953 die speziellen Bebauungspläne für die Gebiete:

- a) Feilfeld
- b) Bündenfeld und Geugensbühl

G E M E I N D E B E L L A C H

der Einwohnergemeinde und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Ausführung des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt vom 1.10.56 und erlässt für die Überbauung dieser Gebiete spezielle Bauvorschriften.

Spezielle Bauvorschriften Feilfeld, Bündenfeld und Geugensbühl
Die Überbauung dieser Gebiete soll möglichst weitgehend freizügig für die Bedürfnisse der einzelnen Bauherren.

Gültigkeitsbereich:

Die speziellen Bauvorschriften sind im Bereich der in den speziellen Bebauungsplänen rot umrandeten Gebieten gültig.

Rechtsgrundlagen:

Die in den speziellen Bebauungsplänen dargestellte Überbauung liegt dem kantonalen NBR vom 18. April 1951, sowie dem Baureglement der Gemeinde Bellach vom 18.12.52. zu Grunde.

Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des Kantonalen- und Gemeindebaureglementes.

Spezielle Bebauungspläne Feilfeld, Bündenfeld und Geugensbühl.

Spezielle Bauvorschriften

Plan No. 8 und 9 im Masstab 1 : 1000 vom September 1956.

Die Einwohnergemeinde Bellach setzt gemäss Art. 13 des Baureglementes in Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes vom 1.3.1950 die speziellen Bebauungspläne für die Gebiete:

- a) Feilfeld
- b) Bündenfeld und Geugensbühl

nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft und erlässt für die Ueberbauung dieser Gebiete spezielle Bauvorschriften.

Durch diese soll eine wirtschaftliche und in städtebaulicher Hinsicht geordnete Ueberbauung erzielt werden, unter Berücksichtigung möglichst weitgehender Freizügigkeit für die Bedürfnisse der einzelnen Bauherren.

Art. 1

Wirkungsbereich:

Die speziellen Bauvorschriften sind im Bereich der in den speziellen Bebauungsplänen rot umrandeten Gebieten gültig.

Art. 2

Stellung zum Baureglement:

Der in den speziellen Bebauungsplänen dargestellten Ueberbauung liegt das kantonale NBR vom 18. April 1951, sowie das Baureglement der Gemeinde Bellach vom 18.12.52. zu Grunde.

Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des Kantonalen- und Gemeindebaureglementes.

Soweit in den speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der obigen Reglemente Anwendung.

Die Bauklassen sind im allgemeinen Bebauungsplan festgelegt und behalten für die spez. Bebauungspläne ihre Gültigkeit.

Art. 3

Parzellierung, Gebäudestellung und Firstrichtung:

Für die Parzellierung der Baugebiete und für die Stellung der Gebäude auf den einzelnen Grundstücken, sowie deren Stellung zu den bestehenden und künftig zu errichtenden Nachbargebäuden sind die in den spez. Bebauungsplänen eingezeichneten Parzellierungen und rot bezeichneten Gebäudeflächen richtunggebend.

Die eingezeichneten Firstrichtungen sind verbindlich, sie müssen parallel zur Längsseite der Bauten verlaufen.

Sofern von der Bauherrschaft ein einheitlicher und architektonisch befriedigender Vorschlag eingereicht wird, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

Art. 4

Grenz- und Gebäudeabstände:

Für den Abstand der Gebäude von der Strasse sind die im spez. Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien einzuhalten. Wo Garagebaulinien eingetragen sind, dürfen bis an diese nur eingeschossige Nebengebäude mit einer maximalen Höhe von 2.80 m vom gewachsenen Terrain bis zur Traufe erstellt werden.

Der Mindestabstand von den Nachbargrenzen beträgt von der Gebäudeflucht 4.00 m. Die eingezeichneten Hausbaulinien sind verbindlich.

Der Abstand von den Nachbargebäuden muss mindestens 8.00 m betragen.

Art. 5

Dächer und Dachausbauten:

Gebäude mit einer Gesamtlänge des gleichmässig hohen Baukörpers unter 12.00 m sind mit Satteldächern zu überdecken. Bei längeren Baukörpern sind Walmdächer gestattet. Die Dachdeckung kann mit Ziegeln, Schiefer oder Eternit erfolgen. Die Sparrenneigung darf nicht über 36° n.T. betragen.

Im Gebiet A, B, C, D des Bebauungsplanes Feilfeld sind Bauten mit flachen Dächern oder mit Pultdächern bis höchstens 15° n.T. erwünscht. Bei Ziegeldächern muss die Dachneigung einschliesslich Dachausbauten jedoch mindestens 36 % ($19^{\circ} 48'$) betragen. Bei Bauten mit Satteldächern in diesem Gebiet muss die Firstrichtung ost-westlich verlaufen.

Die Trauflinie der Dächer darf nicht durch Dachaufbauten unterbrochen werden. Abschleppungen über Anbauten sind gestattet.

Dachaufbauten mit flacher Abdeckung oder mit Schleppdächern sind mit einer totalen Länge auf jeder Seite von $1/3$ der Gebäudelänge bei 1-geschossiger Bauweise im Baugebiet I und bei 2-geschossiger Bauweise in Baugebiet II zulässig. Schleppdächer von Dachaufbauten dürfen erst 1.00 m in der Dachschräge gemessen unter der First aus der Dachfläche gezogen werden.

Die vertikale Stirnseite der Dachaufbauten muss mindestens 10 cm hinter der Fassadenflucht zurückspringen. Kniewände dürfen ab O.K. Fussboden Dachgeschoss höchstens 1.10 m hoch sein.

Die vertikalen Aussenwände von Dachaufbauten sind in Verkleidung oder Anstrich so zu gestalten, dass sie in der Dachfläche möglichst wenig in Erscheinung treten.

Art. 6

Anbauten:

Vor- und Anbauten, wie Schöpfe, Garagen, Eingänge und Terrassen unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Baukommission im Hinblick auf ihre Eingliederung in die Formen des Hauptgebäudes und in die Gesamtbebauung.

Art. 7

Einfriedungen:

Die Einfriedungen müssen in einem und demselben Strassenzug einheitlich, gemäss Anordnung der Baukommission, gestaltet werden, nachdem diese den Bauherrn angehört hat. Die Höhe künstlicher Einfriedungen darf 1.00 m nicht übersteigen. Durchlaufende massive Sockel dürfen höchstens 60 cm hoch sein.

Art. 8

Allgemeines:

Der Gemeinderat darf auf Antrag der Baukommission Baugesuche, welche dem Sinn der spez. Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Bebauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie zur Neubearbeitung im Sinne einer Anpassung an die spez. Bebauungspläne und an die spez. Bauvorschriften zurückzuweisen. Ausnahmen, welche sich mit dem Sinn der spez. Bebauungspläne und den spez. Bauvorschriften in ästhetischer und wirtschaftlicher Hinsicht vereinbaren lassen, können vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission und auf Grund einer Expertise gestattet werden, wenn die nach spez. Bebauungsplan mögliche Ausnützung des Bodens nicht erhöht wird.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Bellach, den 27. Dezember 1956



Vom Regierungsrat durch Beschluss No. 1074 . genehmigt.
Solothurn, den 2. März 1959.

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber: it.

Der Staatsschreiber: